

URSCHRIFT DER SATZUNG

der Gemeinde Tüla über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Tüla-Fahrenhorst

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Tüla in seiner Sitzung am 25.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Plänen im Maßstab 1 : 5.000 und Maßstab 1 : 1.000 durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete § 5 BauNVO);
Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.
2. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.
 - a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel) (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
 - e) Für das Erreichen der Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (westliche bzw. südwestlich des Geltungsbereiches) ist je Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von 3,00 m ausnahmsweise zulässig. Die Gesamtanzahl der anzupflanzenden Gehölze darf dadurch für das jeweilige Grundstück nicht unterschritten werden.
Ausnahmsweise kann die im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 25 b BauGB in der Satzung festgesetzte Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ausgeführt werden. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat die dafür erforderliche Fläche adäquat zu sichern und nachzuweisen.

3. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 180 tlw., 182 tlw., 184 tlw., 185 tlw., 186 tlw., 187 tlw., 188 tlw. und 171 tlw. Flur 7 der Gemarkung Tüla-Fahrenhorst entsprechend zugeordnet.

§ 3

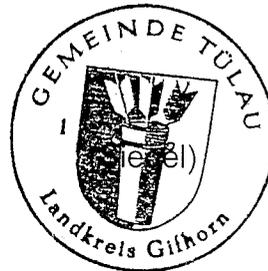
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tüla, den 16.12.2002

Gemeinde Tüla

Rang

Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 12. Dez. 2002

Schreinocke

Schreinocke
Katasteramt Gifhorn i. A.

